

# Kundmachung

über die  
**Auflegung des Wählerverzeichnisses und das  
Berichtigungsverfahren**

Das **Wählerverzeichnis** für die Landtagswahl am 24. November 2024 liegt  
von **14. Oktober 2024** bis einschließlich **18. Oktober 2024**  
täglich (zumindest an einem Werktag auch in der Zeit zwischen 17 Uhr und 20 Uhr)  
Wochentage Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag  
von 7:30 bis 12:00 Uhr  
Wochentag Dienstag zusätzlich von 17 Uhr bis 20 Uhr  
zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis über Bildschirm oder Terminal ist im  
Gemeindeamt, Zimmer Bürgerservice, möglich.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht  
nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Staatsbürgerin oder jeder Staatsbürger unter  
Angabe des Namens und der Wohnungsanschrift gegen das Wählerverzeichnis  
schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Die Antragstellerin oder der  
Antragsteller kann die Aufnahme einer wahlberechtigten Person in das  
Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, aus  
dem Wählerverzeichnis begehren.

Die Berichtigungsanträge müssen beim Gemeindeamt noch vor Ablauf des  
Einsichtszeitraums (18. Oktober 2024) einlangen.

Berichtigungsanträge sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden  
Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme  
einer vermeintlich wahlberechtigten Person zum Gegenstand, so sind auch die zur  
Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere das von der  
vermeintlich wahlberechtigten Person ausgefüllte Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1  
des Wählerevidenzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, idgF.), anzuschließen. Wird im  
Berichtigungsantrag die Streichung einer vermeintlich nichtwahlberechtigten Person  
begehrt, so ist der Grund hiefür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft  
belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist  
ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellerinnen oder Antragstellern  
unterzeichnet, so gilt, wenn keine zustellungsbevollmächtigte Person genannt ist, die an  
erster Stelle unterzeichnete Person als zustellungsbevollmächtigt.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine  
Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe  
bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei  
Wochen, zu bestrafen.

Kundmachung  
angeschlagen am: 10.10.2024

abgenommen am:

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen !

